

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 1/11 B

L 19 BK 1/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KG 4/08 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die Beklagte und die Vorinstanzen haben einen Anspruch des Klägers verneint, weil es an der maßgebenden Voraussetzung fehle, dass durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vermieden wird (§ 6a Abs 1 Nr 4 BKGG idF des Gesetzes zur Änderung des BKGG vom 24.9.2008, BGBl I 1854). Sowohl der Kläger als auch seine Ehefrau seien iS des § 8 Abs 1 SGB II nicht erwerbsfähig und daher gemäß § 7 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB II nicht berechtigt, Leistungen nach dem SGB II geltend zu machen. Mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts vom 27.6.2011 macht der Kläger grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf auch des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 4 Der Beschwerdebegründung lässt sich schon keine eindeutig formulierte Rechtsfrage entnehmen. Ihr kann ansatzweise entnommen werden, dass der Kläger die Fragen, ob § 6a Abs 1 Nr 4 BKGG gegen Art 3 Grundgesetz (GG) oder gegen die Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union verstößt, als grundsätzlich bedeutsam ansieht. Insoweit hätte er aber zunächst darlegen müssen, inwiefern die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der maßgebenden Regelung im BKGG bzw der geltend gemachte Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht den vom Kläger geltend gemachten Leistungsanspruch begründen kann. Hieran fehlt es. Der Kläger hat darüber hinaus jedoch auch die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargetan. Im Hinblick auf den geltend gemachten Verstoß gegen Art 3 GG fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Dieser hat mit Urteil vom 15.12.2010 (B 14 KG



1/09 R) insbesondere zu Sinn und Zweck des § 6a BKGG und die hieraus abzuleitende Privilegierung der Vermeidung von Leistungen nach dem SGB II im Verhältnis zu anderen Grundsicherungsarten Stellung genommen. Der Kläger hätte im Einzelnen darlegen müssen, warum diese Entscheidung, auf die sich auch das angefochtene Urteil bezieht, nicht geeignet ist, die von ihm geltend gemachte Frage zu beantworten.

- 5 Im Hinblick auf den geltend gemachten Verstoß des § 6a Abs 1 Nr 4 BKGG gegen die Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union (*Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000*) fehlt es ebenfalls an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil die genannte Richtlinie der Europäischen Union zwischenzeitlich durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (*vom 14.8.2006, BGBl I 1897*) umgesetzt worden ist und in dessen § 2 Abs 2 einen Verweis auf die für das Sozialleistungsrecht geltenden speziellen Antidiskriminierungsvorschriften in § 33c Sozialgesetzbuch Erstes Buch und § 19a Sozialgesetzbuch Viertes Buch enthält.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

